

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**
— Drucksache 8/2434 —

A. Problem

Bei den im internationalen Bereich tätigen Unternehmen stellen die durch die ausländische Besteuerung entstandenen Doppelbesteuerungen und die sonstigen damit verbundenen Belastungen ein Hindernis für den ungestörten Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr über die Grenzen dar. Zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Argentinien sollen solche steuerlichen Hindernisse abgebaut werden. Das Abkommen vom 13. Juli 1978 soll den seit Ende 1973 bestehenden vertragslosen Zustand, als das vorhergehende Abkommen durch Argentinien aufgekündigt worden war, beenden und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten wieder auf eine sichere steuerliche Grundlage stellen.

B. Lösung

Das Abkommen enthält — unter Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die hierfür erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Es soll ratifiziert werden. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2434 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Kreile
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/2434 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 128. Sitzung vom 18. Januar 1979 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben über die Vorlage am 14. Februar 1979 beraten.

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist das Ergebnis von Neuverhandlungen, die durch das Außerkrafttreten des deutsch-argentinischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 13. Juli 1966 (BGBl. 1967 II S. 838) notwendig wurden. Dieses Abkommen, das seinerzeit das erste Abkommen dieser Art zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem südamerikanischen Staat war, war zum 31. Dezember 1973 von argentinischer Seite gekündigt worden, weil es nach argentinischer Auffassung die Quellenbesteuerung zu sehr einschränkte.

Die Anfang 1974 begonnenen Neuverhandlungen erwiesen sich auf dem Hintergrund der politischen Entwicklung in Argentinien zunächst als sehr schwierig. Nach Übergangsregelungen für 1974 und 1975 und nachdem Argentinien 1976 wieder zu marktwirtschaftlichen Prinzipien zurückgekehrt war, kam eine Einigung zustande.

Das neue Abkommen folgt in Aufbau und Inhalt den bisherigen von der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Verträgen

und damit im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Im großen und ganzen stimmt es auch mit dem früheren deutsch-argentinischen Abkommen überein. Dem Abkommen ist ein Protokoll mit einigen ergänzenden Bestimmungen beigegeben, das Bestandteil des Abkommens ist.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuererzichte der Argentinischen Republik beseitigt oder gemildert wird.

Das neue Abkommen tritt neben die Steuerverträge mit Brasilien und Ecuador und stellt einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Ausdehnung des deutschen Abkommensnetzes auf dem südamerikanischen Kontinent dar. Es trägt der Bedeutung der deutsch-argentinischen Wirtschaftsbeziehungen Rechnung — die deutschen Direktinvestitionen beliefen sich Ende 1977 auf etwa 600 Millionen DM —, stellt diese auf eine sichere steuerliche Grundlage und soll dazu beitragen, sie weiter zu festigen und zu fördern.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Dr. Kreile
Berichterstatter

